

JUGENDORDNUNG

Sportjugend im Kreissportbund Recklinghausen e.V. Kreissportbund Recklinghausen e.V.

§ 1 Name und rechtliche Stellung

1. Die Sportjugend im Kreissportbund Recklinghausen e.V. ist die vereinsrechtlich unselbstständige Jugendorganisation des Kreissportbundes Recklinghausen e.V.
2. Die Sportjugend im Kreissportbund Recklinghausen vertritt alle jungen Menschen in den Mitgliedsorganisationen des Kreissportbundes Recklinghausen, die noch nicht 27 Jahre alt sind.
3. Die Sportjugend im Kreissportbund Recklinghausen gibt sich eine Jugendordnung, die von der Ständigen Sportkonferenz des Kreissportbundes Recklinghausen zu bestätigen ist.
4. Als anerkannter Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII führt und verwaltet die Sportjugend im Kreissportbund Recklinghausen ihre Aufgaben im Rahmen der Satzung des Kreissportbundes und der Jugendordnung selbstständig. Sie ist für die Planung und Verwendung der ihr zufließenden Mittel der öffentlichen Hand und privater Träger sowie der ihr zugewiesenen Mittel des Kreissportbundes Recklinghausen zuständig.
5. Die Geschäftsführung der Sportjugend im Kreissportbund Recklinghausen obliegt der Geschäftsführung des Kreissportbundes Recklinghausen. Näheres regelt § 23 der Satzung sowie die Geschäftsordnung für den Vorstand nach § 26 BGB

§ 2 Ziele und Aufgaben

1. Die Sportjugend im Kreissportbund Recklinghausen unterstützt die sportliche Jugendarbeit im Breiten- und Leistungssport. Sie setzt sich dafür ein, dass jedes Kind und jeder junge Mensch Sport treiben kann und jedem Talent die Möglichkeit zur Entfaltung gegeben wird.

2. Die Sportjugend im Kreissportbund Recklinghausen verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

3. Aufgaben der Sportjugend im Kreissportbund Recklinghausen sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates:
 - die Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
 - die Förderung sportlicher Betätigung, die Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeiten zur Einsicht in gesellschaftliche und politische Zusammenhänge
 - die Entwicklung neuer Formen des Sports und der Bildung
 - Bildung und Qualifizierung
 - die Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen und Institutionen zum Zweck der Kinder- und Jugendsportförderung
 - die Zusammenarbeit mit anderen Bildungseinrichtungen/-stätten, öffentlichen und freien Träger der Jugendhilfe, zur Sensibilisierung und Lösung jugendpolitischer und gesellschaftlicher Probleme
 - die Pflege der internationalen Verständigung

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder sind:

- Die Sportjugend der angeschlossenen Stadtsportverbände des Kreissportbundes Recklinghausen.
- Die Jugendvertreter*innen der Mitgliedsvereine des Kreissportbundes Recklinghausen.

§ 4 Organe

Organe der Sportjugend im Kreissportbund Recklinghausen sind:

- der Kreisjugendtag
- die Jugendsportkonferenz
- der Sportjugendvorstand

§ 5 Kreisjugendtag

1. Der Kreisjugendtag ist das oberste Organ der Sportjugend im Kreissportbund Recklinghausen. Ihm obliegt die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, soweit die Satzung die Angelegenheit nicht anderen Organen des Vereins übertragen hat.
2. Der ordentliche Kreisjugendtag findet alle zwei Jahre statt. Der Jugendtag wird von dem/der Vorsitzenden der Sportjugend unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
3. Ein/e Vorstandsvertreter*in des Kreissportbundes Recklinghausen ist einzuladen.
4. Jeder ordnungsgemäß einberufene Kreisjugendtag ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
5. Anträge zum Kreisjugendtag müssen in Textform mit Begründung spätestens zwei Wochen vor dem Kreisjugendtag in der Geschäftsstelle des Kreissportbundes eingehen. Antragsberechtigt sind die Mitglieder und der Sportjugendvorstand.
6. Der Kreisjugendtag setzt sich zusammen aus.
 - den Delegierten der Jugend in den Stadtsportverbänden
 - den Mitgliedern des Sportjugendvorstandes
 - den Vertretern der Mitgliedsvereine als Gäste
7. Ein Drittel der Delegierten sollen Jugendliche unter 27 Jahren sein.
8. Stimmberechtigt sind die Mitglieder des Vorstandes der Sportjugend im Kreissportbund Recklinghausen und die Delegierten der Sportjugend in den Stadtsportverbänden.
9. Jede Sportjugend eines Stadtsportverbandes erhält eine Delegiertenstimme.
10. Jeder Stadtsportverband erhält je angefangene 2.500 Mitglieder eine zusätzliche Delegiertenstimme.

11. Ein außerordentlicher Kreisjugendtag findet statt, wenn 1/3 der Delegierten der Stadtsportverbände oder des Sportjugendvorstandes diesen beantragt. Innerhalb von drei Wochen mit einer Ladungsfrist von zehn Tagen muss er durchgeführt werden.
12. Auf Beschluss des Sportjugendvorstandes kann der Kreisjugendtag in digitaler Form durchgeführt werden.

§ 6 Aufgaben des Kreisjugendtages

1. Festlegung der Richtlinien in der Jugendarbeit der Sportjugend im Kreissportbund Recklinghausen
2. Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Sportjugendvorstandes
3. Entgegennahme der Berichte des Sportjugendvorstandes
4. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Sportjugendvorstandes
5. Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

§7 Jugendsportkonferenz

Eine Jugendsportkonferenz kann einmal im Jahr einberufen werden.
Teilnehmer sind die Delegierten der Sportjugend in den Stadtsportverbänden.

Die Jugendsportkonferenz setzt sich zusammen aus:

- Je ein/e Delegierte*r der Sportjugend in den Stadtsportverbänden
- den Mitgliedern des Sportjugendvorstandes
- den Vertretern*innen der Mitgliedsvereine als Gäste

Die Jugendsportkonferenz dient zum Austausch über anstehende Aufgaben und Projekte der Sportjugend.

§ 8 Sportjugendvorstand

1. Der Sportjugendvorstand besteht aus
 - Dem/der Vorsitzenden
 - bis zu vier Stellvertretern*innen
 - bis zu drei Beisitzer*innen
2. Die Mitglieder des Vorstandes müssen Mitglieder eines dem Kreissportbund Recklinghausen angeschlossenen Sportvereins sein.
3. Der/die Vorsitzende und die Stellvertreter*innen im Sportjugendvorstand teilen sich entsprechend ihrer jeweiligen Fähigkeiten und Kompetenzen unterschiedlichen Ressortbereichen zu, um klare Aufgabenfelder abzugrenzen und Ansprechpartner festzulegen.
4. Der Sportjugendvorstand wird alle zwei Jahre jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
5. Der verbliebende Sportjugendvorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Sportjugendvorstand gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Sportjugendvorstandes vorzeitig aus, so kann der verbliebene Sportjugend-Vorstand für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds durch Beschluss eine Nachfolge bestimmen.
6. Die Mitglieder des Sportjugendvorstandes haben je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzende*n. Sitzungen werden durch den/die Vorsitzende*n einberufen. Der Sportjugendvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
7. Der/die Vorsitzende sowie ein weiteres Mitglied des Vorstandes der Sportjugend im Kreissportbund Recklinghausen sind Mitglieder in der Ständigen Sportkonferenz des Kreissportbundes Recklinghausen.
8. Der Sportjugendvorstand ist zuständig für alle Angelegenheiten des vereinsgebundenen Jugendsports (unter 27 Jahren) im Kreis Recklinghausen.
9. Der Sportjugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung und Ordnungen des Kreissportbundes sowie der Beschlüsse des Kreisjugendtages.
10. Der Sportjugendvorstand ist für seine Beschlüsse dem Kreisjugendtag und der Mitgliederversammlung bzw. der Ständigen Sportkonferenz des Kreissportbundes Recklinghausen verantwortlich.
11. Eine Sitzung des Sportjugendvorstandes findet nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Sportjugendvorstandes ist von dem/der Vorsitzenden eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.

12. Der/Die Vorsitzende des Sportjugendvorstandes vertritt die Interessen der Sportjugend im Kreissportbund Recklinghausen nach innen und außen.
13. Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Sportjugendvorstand Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Vorstandes der Sportjugend im Kreissportbund Recklinghausen.

§ 9 Änderungen der Jugendordnung

Änderungen der Jugendordnung können vom Kreisjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten und der Bestätigung durch die Ständige Sportkonferenz des Kreissportbundes Recklinghausen.

§ 10 Gültigkeit dieser Ordnung, Übergangs- und Schlussbestimmungen

1. Diese Jugendordnung wurde am 28.05.2021 durch den digital durchgeführten Kreisjugendtag der Sportjugend im Kreissportbund Recklinghausen beschlossen.
2. Diese Jugendordnung wurde am 10.06.2021 auf der digital durchgeführten Ständigen Sportkonferenz des Kreissportbundes Recklinghausen bestätigt.
3. Mit dem Beschluss des Kreisjugendtages und der Zustimmung der Ständigen Sportkonferenz des Kreissportbundes Recklinghausen erhält diese neue Jugendordnung ihre Gültigkeit.